

TE Vwgh Beschluss 2015/12/14 Ra 2015/19/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verfassungsgerichtshof;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art144 Abs3;

VerfGG 1953 §87 Abs3;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §26 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn sowie die Hofräte Mag. Eder und Dr. Pürgy als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Revision der N M D in W, vertreten durch Dr. Wolfram Themmer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Biberstraße 15, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2015, Zl. W206 1431468-1/4E, betreffend Zuerkennung des Status einer Asylberechtigten nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1.1. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 2015 wurde der Revisionswerberin die Verfahrenshilfe samt Beigebung eines Rechtsanwaltes zur Erhebung einer außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2015, Zl. W206 1431468- 1/4E, bewilligt.

Mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 8. Mai 2015, Zl. Vz 766/2015, wurde auf Grund des oben genannten Beschlusses Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Themmer zum Vertreter der Revisionswerberin bestellt. Der Bestellungsbeschluss wurde dem Verfahrenshelfer am 19. Mai 2015 zugestellt. Mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 8. Mai 2015, Zl. Vz 766 aus 2015,, wurde auf Grund des oben genannten Beschlusses Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Themmer zum Vertreter der Revisionswerberin bestellt. Der Bestellungsbeschluss wurde dem Verfahrenshelfer am 19. Mai 2015 zugestellt.

Die Revisionswerberin erhob am 30. Juni 2015 zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, verbunden mit einem Abtretungsantrag. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2015, E 1346/2015, wurde die Beschwerde der Revisionswerberin als verspätet zurückgewiesen, weil ihr der Beschluss vom 29. April 2015, E 828/2015, mit dem der Verfassungsgerichtshof ihren Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof abgewiesen hatte, am 4. Mai 2015 zugestellt worden war. Die Revisionswerberin erhob am 30. Juni 2015 zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, verbunden mit einem Abtretungsantrag. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2015, E 1346 aus 2015,, wurde die Beschwerde der Revisionswerberin als verspätet zurückgewiesen, weil ihr der Beschluss vom 29. April 2015, E 828 aus 2015,, mit dem der Verfassungsgerichtshof ihren Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof abgewiesen hatte, am 4. Mai 2015 zugestellt worden war.

Daraufhin stellte die Revisionswerberin mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2015 (beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht am 23. Oktober 2015) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden mit einer außerordentlichen Revision sowie einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Beschluss vom 3. November 2015 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung ab, das Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses sei nicht zu erkennen, und legte die außerordentliche Revision dem Verwaltungsgerichtshof vor.

1.2. Der festgestellte Verfahrenshergang ist aktenkundig und stimmt mit dem Vorbringen zur Rechtzeitigkeit in der Revision überein.

2. Gemäß § 26 Abs. 3 VwGG beginnt die Revisionsfrist im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Ausgehend von diesem fristauslösenden Ereignis endete im vorliegenden Fall die Frist zur Erhebung der außerordentlichen Revision am 1. Juli 2015. 2. Gemäß Paragraph 26, Absatz 3, VwGG beginnt die Revisionsfrist im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Ausgehend von diesem fristauslösenden Ereignis endete im vorliegenden Fall die Frist zur Erhebung der außerordentlichen Revision am 1. Juli 2015.

Hat der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, so beginnt gemäß § 26 Abs. 4 VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes oder, wenn der Antrag auf Abtretung der Beschwerde erst nach dessen Zustellung gestellt wurde, mit der Zustellung des Beschlusses gemäß § 87 Abs. 3 VfGG. Hat der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, so beginnt gemäß Paragraph 26, Absatz 4, VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes oder, wenn der Antrag auf Abtretung der Beschwerde erst nach dessen Zustellung gestellt wurde, mit der Zustellung des Beschlusses gemäß Paragraph 87, Absatz 3, VfGG.

Die Möglichkeit der Abtretung einer zunächst an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 87 Abs. 3 VfGG nur für den Fall einer Abweisung oder Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde durch diesen vorgesehen. Die Möglichkeit der Abtretung einer zunächst an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des Paragraph 87, Absatz 3, VfGG nur für den Fall einer Abweisung oder Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde durch diesen vorgesehen.

Im vorliegenden Fall wurde die außerordentliche Revision nach Ablauf der Revisionsfrist beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht und der Antrag der Revisionswerberin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von diesem abgewiesen. Die Revision ist daher als verspätet anzusehen.

Ausgehend davon war die Revision somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren im Weg gemäß § 15 Abs. 4 VwGG zurückzuweisen. Ausgehend davon war die Revision somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren im Weg gemäß Paragraph 15, Absatz 4, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 14. Dezember 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015190098.L00

Im RIS seit

16.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at